



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

24.01.2011  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-3/IV-2-844.07  
bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold  
Telefon 0211 4566-343  
Telefax 0211 4566-946  
reppold@mkulnv.nrw.de

Nachrichtlich:  
Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. Bergbau und Energie in NRW

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW

## **Abfallwirtschaft**

### **Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle**

### **Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte**

Der erste landesweite Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen wurde am 31. März 2010 bekannt gemacht und veröffentlicht. Mit seiner Bekanntgabe wurde der Abfallwirtschaftsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

Dieser Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, entspricht nicht den politischen Zielvorstellungen der Landesregierung. Es ist daher vorgesehen, auf der Grundlage einer restriktiven Bedarfsprüfung einen neuen Abfallwirtschaftsplan aufzustellen. Dieser soll den derzeitigen Abfallwirtschaftsplan ersetzen.

Mit dem neuen Abfallwirtschaftsplan werden insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen verfolgt:

- Umsetzung der novellierten EG-Abfallrahmenrichtlinie
- Abfallvermeidung und Wiederverwertung
- Restriktive Bedarfsprüfung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- „Regionale Entsorgungsautarkie“
- Verbindliche Zuweisung des Abfalls zu Entsorgungsanlagen

Seite 2 von 3

Bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte bzw. der Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen ist in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Abfallwirtschaftsplans Folgendes bereits zu berücksichtigen:

- Absehbare Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die **Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**, wie z. B. fünfstufige Abfallhierarchie, Abfallvermeidung, Verwertungsquoten, flächendeckende getrennte Sammlung von Bioabfällen, Einführung einer Wertstofftonne.
- Anstehende **Novellierung des Landesabfallgesetzes**
- **Restriktive Bedarfsprüfung**, in die Aspekte wie z. B. Abfallvermeidung, Verwertungsquoten, Intensivierung bzw. Optimierung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen, Einführung einer Wertstofftonne, Behandlungskapazitäten und -preise, Abfallgebühren und demographischer Wandel einbezogen werden sollen.
- Umsetzung der **Grundsätze der Autarkie und Nähe** durch die Berücksichtigung umweltbezogener Vergabekriterien entsprechend § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder interkommunale Kooperation. Als umweltbezogenes Vergabekriterium hat die Transportentfernung mit entsprechend deutlicher Gewichtung in die Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen einzufließen.
- Beitrag zum **Klima- und Ressourcenschutz** u. a. durch eine entstehungsortnahe Entsorgung bzw. möglichst geringe Transportentfernungen.

Ich bitte, die für die Aufstellung und Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte Zuständigen hierüber in Kenntnis zu setzen und auf eine entsprechende Umsetzung hinzuwirken.



Zu gegebener Zeit werde ich die o. g. Anforderungen an die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte auf der Grundlage des novellierten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weiter konkretisieren. Seite 3 von 3

Im Auftrag

(Döhne)